

GU
54



Pleß (Pszczyna), den 7. Januar 1931.

gi 54



An den Hohen Völkerbundrat in Genf.

Der Unterzeichnete, Hans Heinrich Dr. Prinz von Pleß, Generalbevollmächtigter seines Vaters, Hans Heinrich Fürst von Pleß auf Schloß Pleß in Polnisch Oberschlesien, beehrt sich, in Übereinstimmung mit Artikel 147 der Genfer Konvention über Oberschlesien vom 15. Mai 1922, die nachfolgende Petition unmittelbar dem Völkerbundrate zu unterbreiten und ihn zu bitten, über sie Beschluß zu fassen.

I.

Der Fürst von Pleß ist polnischer Staatsangehöriger deutscher Nationalität. Sein in Polnisch Oberschlesien gelegener Besitz umfaßt Forsten, Landwirtschaft, Kohlenbergwerke, forst- und landwirtschaftliche Nebenbetriebe und eine Brauerei. Die Zahl der Beamten und Angestellten beträgt rund 800, die Zahl der Arbeiter rund 7000. Von den Beamten und Angestellten besitzen rund 85 % die polnische und 13 % die deutsche, rund 2 % eine sonstige Staatsangehörigkeit. Von den deutschen Staatsangehörigen haben alle bis auf einen das Wohnrecht im Sinne von Art. 40 der Genfer Konvention. Über die nationale Zugehörigkeit der Arbeitskräfte können bestimmte Zahlen nicht gegeben werden. Die Mehrheit der Beamten und Angestellten dürfte sich zur deutschen Minderheit, von der Arbeiterschaft ein erheblicher Teil dazu bekennen. Bei der Anstellung von Arbeitskräften hat der Fürst von Pleß sich immer nur von Erwägungen sachlicher Natur leiten lassen.

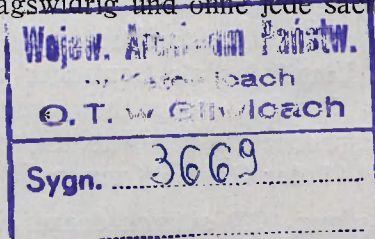
Den ständigen Bemühungen der polnischen Behörden seit dem Jahre 1922, die Angehörigen der deutschen Minderheit aus der Verwaltung zu entfernen und sie durch Angehörige der polnischen Mehrheit zu ersetzen, hat der Fürst nicht nachgegeben, weil es seinem persönlichen Empfinden als Deutscher widerspricht, Deutsche ihres Volkstums wegen brotlos zu machen, und weil das Verlangen der Behörden im Widerspruche zu der Verfassung und zu den Artikeln 67, Alinea 1—3, 68 und 75 der Genfer Konvention steht.

Anfang 1929 setzten darauf Versuche der polnischen Behörden ein, unter Verletzung der Genfer Konvention den Fürsten zur Durchführung der Entdeutschung seiner Betriebe zu zwingen.

Am 19. Februar 1929 drohte der Referent der Abteilung für Handel und Industrie des Schlesischen Wojewoden Zwangsmaßnahmen wirtschaftlicher Natur an.

Bald darauf setzte ein Vorgehen der Steuerbehörden ein, das, nachdem der Unterzeichnete inzwischen Präsident des Deutschen Volksbundes zur Wahrung der Minderheitsrechte in Oberschlesien geworden war, noch im Jahre 1929, besonders aber im Jahre 1930 die in den Steuergesetzen zur Sicherung der Rechtsgleichheit der Zensiten vorgesehenen Rechtsgarantien mehrfach verletzte. Durch Zusammenhäufung der Steuerbescheide für fünf Jahre in die Zeit zwischen 3. Januar und 17. April 1930, durch Ablehnung einer Stundung für die in achtfacher Höhe der erwarteten festgesetzte Steuerschuld, durch Pfändung von Betriebsmaterialien und Lohngeldern haben die Behörden ihre Pflicht verletzt, ein ihnen eingeräumtes Ermessen nur nach Recht und Billigkeit und nur zur Durchsetzung der Zwecke des Gesetzes anzuwenden. Sie haben unter Mißbrauch der Amtsgewalt Maßnahmen ergriffen, die zur Aufhebung der Kreditfähigkeit unserer Betriebe bereits geführt haben und deren Fortführung geeignet ist, die Stilllegung der umfangreichen Pleß'schen Betriebe zu erzwingen und damit sowohl die wirtschaftliche Existenzgrundlage meines Vaters, wie des Unterzeichneten selbst, wie auch von vielen Tausenden der deutschen Minderheit in Oberschlesien zu vernichten. Ein Antrag beim Schiedsgericht für Oberschlesien auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zur Verhinderung dieser Folgen führte dazu, daß dank den Bemühungen des Präsidenten des Schiedsgerichts der Vertreter der polnischen Regierung am 16. Juni 1930 unter Bestreitung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts eine Erklärung abgab, daß die Behörden bis zum 1. Oktober d. J. auf alle Zwangsmaßnahmen verzichten würden. Während der Völkerbundstagung im September v. J. gelang es, die Frist bis Ende Januar 1931 zu verlängern. Die kredit-schädigende Beschlagnahme der Betriebsmaterialien blieb jedoch bestehen. Allen meinen Bemühungen ist es nicht gelungen, die Frist zu einer rechtlichen Klärung oder zu einer gütlichen Beilegung der die Existenz der Pleß'schen Betriebe bedrohenden Streitfragen auszunützen. Trotzdem im Laufe der Verhandlungen mit dem Finanzministerium anerkannt worden ist, daß eine Steuerforderung auch nur annähernd in der Höhe der veranlagten Summe nicht zu Recht besteht, konnte die Verwaltung keine Erklärung erlangen, daß von der Durchführung von Zwangsmaßnahmen Abstand genommen würde. Vielmehr haben die Steuerbehörden das unzulässige Verfahren, das sie gegenüber den Steuererklärungen von 1925—1929 eingeschlagen haben, auch auf das Steuerjahr 1930 angewendet.

Seit April 1930 hat das Verkehrsministerium die Lieferungsaufträge für Kohlen an die Staatseisenbahn vertragswidrig und ohne jede sachliche Rechtfertigung um rund 10 % gekürzt.



Da die polnischen Behörden ihren Standpunkt nicht aufgeben, von dem Fürsten von Pleß die Entdeutschung seiner Betriebe verlangen zu können,

da die Kürzung der Kohlenlieferungsaufträge für die Staatseisenbahnen nicht rückgängig gemacht wird,

da die in Form steuerlicher Anordnung gegen die Pleß'schen Betriebe gerichteten Maßnahmen auf Verletzung und Aufhebung der Minderheitenrechte nicht nur des Unterzeichneten und seines Vaters, sondern auch einer großen Gruppe anderer Minderheitsangehöriger und damit der deutschen Minderheit in Oberschlesien selbst abzielen,

da die dringende Gefahr besteht, daß die steuerlichen Zwangsmaßnahmen wieder aufgenommen werden, und da dadurch nicht wieder gutzumachendes Unrecht geschehen würde,

sieht sich der Unterzeichnete gezwungen, den Völkerbundrat zu bitten, dringlich zu intervenieren und

1. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß bis zur endgültigen Entscheidung über diese Petition alle Zwangsmaßnahmen gegen die Betriebe des Fürsten von Pleß und ihre Verwaltung aufgehoben werden und weitere Zwangsmaßnahmen unterbleiben;
2. zu entscheiden, daß die Pleß'sche Verwaltung völlige Freiheit genießt, ihre Angestellten und Arbeiter ohne Unterschied der Rasse, Sprache und Religion zu ernennen, ohne sich in dieser Beziehung irgendeines Druckes seitens der Regierung oder der polnischen Behörden ausgesetzt zu sehen;
3. zu entscheiden, daß die Haltung der Regierung und der polnischen Behörden gegenüber der Pleß'schen Verwaltung im Widerspruch mit den Artikeln 67, 68 und 75 der Genfer Konvention stand und steht und daß infolgedessen die Kürzung der Kohlenlieferungen an die Staatseisenbahn wie auch das Verfahren der Steuerbehörden für die Jahre 1925 bis 1930 nach den Bestimmungen des Artikels 65 der genannten Konvention nichtig sind;
4. den Arbeitern und Angestellten sowie dem Fürsten von Pleß eine Entschädigung für den durch die genannten ungesetzlichen Akte erlittenen Schaden zuzubilligen.

Der Unterzeichnete bittet ferner den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes, diese Petition nach den Regeln der Dringlichkeit zu bearbeiten.

II.

A.

Es folgt nunmehr eine kurze Darstellung der Tatbestände.

Am 19. Februar 1929 ließ Herr Rudowski, Referent für Handel und Industrie bei dem Schlesischen Wojewoden in Kattowitz, Herrn Okolowicz, Bergwerksdirektor des Fürsten von Pleß, zu sich bitten und eröffnete ihm folgendes: Wenn er sich seinerzeit bemüht habe, den deutschen Reichsangehörigen, Dr. Heckert, aus seiner Stellung als juristischer Berater der Pleß'schen Bergwerksdirektion herauszudrängen — diese Bemühungen hatten im Jahre 1926 dadurch zum Ziele geführt, daß dem Herrn Heckert die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert wurde, ohne daß irgendein sachlicher Grund für diese Verweigerung angegeben werden konnte —, so sei es nicht der Zweck gewesen, daß die Stelle in der Person des Dr. Trupke — Angehöriger der deutschen Minderheit — wieder mit einem Deutschen besetzt würde. Da alle Versuche der Wojewodschaft, bei der Pleß'schen Verwaltung ihre Wünsche durchzusetzen, ergebnislos geblieben seien, habe er nunmehr namens des Schlesischen Wojewoden an alle oberen Behörden das dringende Ersuchen gerichtet, in Zukunft

allen Anträgen der Pleß'schen Verwaltung tunlichst nicht stattzugeben. Auch werde er die Einbringung eines Gesetzes veranlassen, das nur gegen meinen Vater gerichtet sei und durch das alle Bergwerksprivilegien in Polen aufgehoben würden. Wenn auch die Aufhebung erst nach Ablauf der Genfer Konvention in Kraft treten könne, so verspreche er sich von dem Erlaß des Gesetzes schon heute den Erfolg einer erheblichen Beeinträchtigung der Kreditfähigkeit der Pleß'schen Betriebe. Zum Schluß deutete er an, daß er zu einer Milderung seiner Maßnahmen nur bereit sei, wenn mein Vater in Zukunft bei der Besetzung von Beamtenstellen seinen Wünschen Rechnung tragen werde.

Meine gegen das Verhalten des Herrn Rudowski an den Herrn Handelsminister gerichtete Beschwerde vom 6. März 1929 wurde erst auf wiederholte Erinnerungen am 14. September 1929 beantwortet und zurückgewiesen. Die darauf bezügliche Korrespondenz ist beigelegt.

Bei Unterhaltungen, die einige Herren der Pleß'schen Verwaltung in den auf die Unterredung mit Herrn Rudowski folgenden Monaten hatten, erfuhren sie, daß man in Warschau beabsichtige, den Anteil der Pleß'schen Verwaltung an der Kohlenlieferung für die Staatseisenbahn herabzusetzen. Man hoffe, daß diese und andere Maßnahmen meinen Vater zwingen würden, sich der Entdeutschungspolitik zu beugen oder seine Unternehmungen zu verkaufen. Die in dieser Angelegenheit an mich erstatteten Berichte fanden ihre Bestätigung in einer offiziellen Eröffnung, die ein Abteilungschef im Handelsministerium Ende Februar 1930 einem unserer Direktoren machte. Er erklärte, daß man mit der Haltung des Prinzen von Pleß nicht zufrieden sei und daß die erste Repressalie, die man gegen ihn ergreifen werde, die Kürzung der Kohlenlieferung für die staatliche Eisenbahn sein würde.

Meine Bemühungen, eine Audienz beim Herrn Handelsminister zu erlangen, hatten keinen Erfolg. Jedoch hatte ich am 15. März 1930 eine Unterhaltung mit Herrn Cybulski, Abteilungsdirektor an diesem Ministerium. In dieser Unterhaltung bestätigte der Abteilungsdirektor die Unzufriedenheit der Regierung darüber, daß das Personal der Pleß'schen Betriebe nicht genügend polonisiert sei. Er vertrat den Standpunkt, daß für ihn ein zur deutschen Minderheit gehöriger polnischer Staatsangehöriger nur ein Deutscher sei.

Alle diese und andere Unterhaltungen mit zuständigen polnischen Beamten, zuletzt eine eingehende Aussprache des Unterzeichneten mit dem Herrn Wojewoden von Oberschlesien haben den Beweis erbracht, daß die polnischen Behörden den Standpunkt vertreten, zu einer diskriminierenden Behandlung der Pleß'schen Betriebe berechtigt zu sein, wenn die Pleß'sche Verwaltung sich den auf Entdeutschung der Betriebe gerichteten Wünschen widersetzt, obwohl eine Rechtspflicht zur Erfüllung dieser Wünsche nicht besteht. Es darf hier erwähnt werden, daß nach einer kürzlich vorgenommenen Schätzung 15 % der Angestellten der Bergwerksdirektion zur polnischen Mehrheit gehören.

B.

In derselben Epoche des Jahres 1929, die durch die Ankündigung des Herrn Rudowski von der Kattowitzer Wojewodschaft eingeleitet wurde, eine Ankündigung, deren Wirkungen auf die Kohlenlieferungen an den polnischen Staat unten geschildert werden wird, begann auch der Feldzug der Finanzbehörden gegen die Pleß'schen Betriebe.

Bis zum Januar des Jahres 1929 haben die polnischen Steuerbehörden nichts unternommen, um die Steuererklärungen der Pleß'schen Verwaltung für das Jahr 1925 und die folgenden Jahre zu erledigen. Dieses Verfahren steht in auffallendem Widerspruch zu der Behandlung der übrigen gleichartigen oberschlesischen Betriebe, deren Steuererklärungen, abgesehen von einer unwesentlichen Ausnahme, stets in normaler Zeit im Laufe der Jahre erledigt wurden. Am 24. April 1929, also kurz nach der Mitteilung des Herrn Rudowski, beanstandete das Finanzamt in Pleß die Steuererklärung für das Jahr 1925. Die Pleß'sche Generaldirektion antwortete ausführlich am 28. Mai, erhielt aber auf dieses Schreiben, in dem umfangreiche Beweisunterlagen mitgeteilt waren und eine mündliche Verhandlung unter Zuziehung von Sachverständigen beantragt war, keine Antwort. Erst sieben Monate später, am 3. Januar 1930, wurde der Steuerbescheid zugestellt. In entsprechender Weise wurden die Steuerbescheide für die übrigen Jahre erledigt. Ebenfalls am 3. Januar 1930 erfolgte die Zustellung des Steuerbescheides für 1926. Es folgen am 16. und 17. April die Steuerbescheide für die Jahre 1927, 1928 und 1929.

Die Steuerschuld für alle fünf Jahre wurde auf 16 602 389 Zloty festgesetzt, während nach den auf Grund der Beanstandungen erfolgten, berichtigten Steuererklärungen der Pleß'schen Verwaltung der Steuerbetrag von 1 966 715,55 Zloty errechnet wurde. Die gesamte Steuerschuld von über 16½ Millionen Zloty oder rund 2 Millionen Dollar war bis zum 17. Mai 1930 zu zahlen. Stundungsgesuche wurden abgelehnt, und es wurden am 5. Juni Zwangsmaßnahmen ergriffen durch Pfändung von Vorräten und Betriebsmaterialien in den Gruben und den Fabriken und durch Pfändung der Guthaben bei Banken und Postscheckkonten. Die Aufrechterhaltung dieser Pfändung hätte die Zahlung der Löhne und Gehälter vom 16. Juni 1930 ab unmöglich gemacht. Die durch das Vorgehen erfolgte Kreditschädigung verhinderte die Beschaffung von Leihgeldern. Jedem Finanzsachverständigen war klar, daß in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise auch der kräftigste Betrieb durch Zahlung von zwei Millionen Dollar Steuerschulden zum Erliegen kommen muß.

Die Pleß'sche Verwaltung hat sofort nach dem ersten Steuerbescheid einen Betrag von 1 800 000 Zloty bezahlt und damit gezeigt, daß sie sich auf sofortige Zahlung der Steuerschuld in voraussehbarer Höhe eingerichtet hatte. Die Festsetzung der Schuld auf das mehr als Achtfache war nicht voraussehbar. Zu der Frage der Zahlungsmöglichkeiten sei auf die als Anlage beigefügte Eingabe an den Herrn Finanzminister verwiesen.

Die Festsetzung der Steuerschuld ist unter völliger Außerachtlassung der gesetzlichen Rechtsschutzgarantien für den Steuerpflichtigen erfolgt. Dies ist geschehen auf Grund der Bestimmungen über das Versäumnisverfahren, auf Grund deren die Steuerbehörde berechtigt ist, wenn eine Steuererklärung nicht abgegeben wurde, den Steuerpflichtigen seiner für das normale Verfahren bestehenden Parteirechte zu berauben und die Steuer von Amts wegen festzusetzen. Trotzdem vollständige Steuererklärungen vorlagen, wurde die Anwendung dieser Bestimmungen damit begründet, daß dies nicht auf dem vorschriftsmäßigen Formular erfolgt war. Die Steuererklärungen waren angesichts der praktischen Unverwendbarkeit des Formulars für die Fülle der Angaben über ca. 60 verschiedene Betriebe unter Wahrung aller sonstigen Formvorschriften und genau nach den Rubriken des Formulars in einer ausführlichen Zusammenstellung aller notwendigen Angaben abgegeben worden. In gleicher Weise war die

Steuererklärung für das Jahr 1924 erfolgt. Sie ist ohne Anstand bezüglich dieses Punktes im normalen Veranlagungsverfahren erledigt worden. Eine Beanstandung der Form ist überhaupt nicht erfolgt; die Steuerbehörde hat vielmehr den Empfang der Erklärungen von 1925 bis 1929 regelmäßig bestätigt und das normale Veranlagungsverfahren eingeleitet. Die Pleß'sche Verwaltung erfuhr von der Anwendung des Versäumnisverfahrens überhaupt erst durch die Zustellung der Steuerbescheide. Überdies war der Fürst von Pleß für drei Steuerjahre nach den Bestimmungen des polnischen Gesetzes überhaupt nicht erklärungs-pflichtig, da er nach seinen Berechnungen kein steuerpflichtiges Einkommen gehabt, sondern mit Verlust abgeschlossen hatte. Das Verhalten der Steuerbehörden wird weiter dadurch charakterisiert, daß sie bei den Veranlagungsverfahren und in den Steuerbescheiden mehrere rechtskräftige Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, von denen eine für das Steuerjahr 1924 zugunsten des Fürsten von Pleß ergangen war, trotz völlig gleichliegenden Tatbestandes nicht angewendet hat. Trotzdem bei allen Verhandlungen über die Steuererklärungen für die Jahre 1925 bis 1929 auf diesen wesentlichen Mangel schriftlich und mündlich von seiten der Pleß'schen Verwaltung immer wieder hingewiesen worden ist, ist eine Berücksichtigung der höchst-richterlichen Entscheidungen auch wieder bei dem Steuerbescheid für das Jahr 1930 vom Anfang Januar d. J. unterblieben. Allein durch Berücksichtigung dieser höchst-richterlichen Entscheidung würde sich die Steuer-schuld für die Jahre 1925 bis 1929 einschließlich um ca. 8 000 000 Zloty ermäßigt haben.

Die Tat- und Rechtsfragen, die für die Beurteilung des Vorgehens der Behörden und der Verletzung der Artikel 67, 68 und 75 der Genfer Konvention herangezogen werden müssen, sind, der Natur von Fragen dieser Art entsprechend, sehr kompliziert. Ihre Darlegung und Prüfung schließt die Erörterung vieler technischer, juristischer und fiskalischer Fragen in sich. Unter diesen Umständen habe ich Herrn Doktor der Rechte Georges Scelle, Titularprofessor des Völkerrechts an der Universität Dijon, ordentlicher Professor der Universität Genf und des Institut Universitaire des Hautes Etudes Internationales, Mitglied des Institut de Droit International usw., und Herrn Edgar Allix, ordentlicher Professor für Finanzwissenschaft und für französische Steuergesetzgebung an der Rechtsfakultät der Universität Paris, ehemaliger Vertreter Frankreichs bei dem Dawes-Plan-Komitee und ehemaliger stellvertretender Delegierter bei dem Young-Plan-Komitee, gebeten, auf Grund eines vollständigen Dossiers der Angelegenheit eine objektive Analyse der Tatsachen und Rechtsregeln der gesamten Angelegenheit zu unternehmen und ihre Schlußfolgerungen über die Haltung der polnischen Behörden niederzulegen. Die beiden Gutachten sind in der Anlage beigefügt. Ich darf hier die Schlußfolgerungen der beiden Gutachten wiedergeben.

Die Schlußfolgerungen des Professors Scelle lauten:

1. L'emploi de la procédure de taxation d'office à la suite des déclarations régulières de la Direction générale du prince de Pless est illégal, l'administration fiscale polonaise ne pouvant employer que la procédure de discussion et rectification des déclarations, qui exige une discussion contradictoire et des expertises qui n'ont pas eu lieu;

2. A cette irrégularité de procédure s'ajoutent de flagrantes anomalies dans l'attitude de l'administration, qui, après un silence prolongé, a accumulé les procédures contentieuses et les taxations d'office sur une période extrêmement courte, de façon à mettre le contribuable en présence d'une dette d'impôts formidable et d'un acquittement pratiquement impossible;
3. cet élément intentionnel ou subjectif dans l'exercice de leur compétence par les agents fiscaux, est corroboré par l'accumulation massive et draconienne des voies d'exécution, le but réel ou motif déterminant que recèle cet élément intentionnel, ou utilisation subjective des compétences, apparaît comme étant d'ordre politique plutôt que fiscal: il tend à ruiner les entreprises du chef de la minorité allemande en Haute-Silésie, et aboutit indirectement à une expropriation indirecte de ses propriétés; ce fait constitue un cas typique de détournement de pouvoir administratif, c'est à dire d'utilisation des compétences dans un but autre que celui qui a été voulu par la loi;
4. ce vice doit entraîner annulation de l'acte incriminé et réparation des dommages éventuels; cependant, aucun redressement de l'attitude des autorités locales n'a été opéré par les autorités hiérarchiques compétentes et effectivement saisies; les illégalités commises constituent en outre une violation du système juridique minoritaire et des garanties prévues par la Convention de Genève;
5. le vice de «discrimination» ou de traitement différentiel y est apparent, comme il est logiquement fatal dans la plupart des cas de détournement de pouvoir; des lors, les instances internationales prévues par le système minoritaire et la convention, s'ajoutent ici aux voies de recours, en fait inopérantes, que le droit interne procurait à l'intéressé, et notamment le recours au Conseil de la Société des Nations, sans craindre l'exception de litispendance.

Die Schlußfolgerungen des Professors Allix lauten:

L'examen attentif du dossier qui nous a été confié nous conduit, en résumé, aux conclusions suivantes:

Les procédés du fisc polonais à l'égard du Prince de Pless, touchant les déclarations de 1925 à 1929 inclus, sont irréguliers.

1. La taxation d'office à laquelle il a été procédé, par application de l'art. 50,5 de la loi d'impôt sur le revenu, a été faite en violation de la loi (violation de l'art. 50,5 de la loi et du paragr. 114 du règlement d'exécution).
2. Si la taxation d'office avait été effectuée par application de l'article 63,2, elle eût été également irrégulière comme comportant violation des articles 61 et 63,1 de la loi et du paragr. 117 No. 2 du règlement d'exécution.
3. L'abus manifeste qui a été fait de la taxation d'office; la hâte insolite avec laquelle l'autorité fiscale polonaise a poursuivi, à partir du début de l'année 1929, le contrôle simultané des déclarations, afin d'être en mesure, au commencement de l'année 1930, de réclamer cumulativement le montant de cinq impositions et d'écraser le contribuable sous le poids d'une dette qu'il était

impossible d'acquitter dans les délais légaux, vu son énormité; la rigueur des mesures de coercition, les refus opposés aux demandes justifiées de sursis présentées par le Prince, alors que l'octroi de ce sursis, qui est de pratique courante dans le droit fiscal de la plupart des pays, n'aurait en rien compromis les intérêts du Trésor; le rejet systématique de toutes ses propositions en vue de fixer un programme de versements échelonnés;

montrent:

1. — que la loi d'impôt a été détournée par l'autorité polonaise de son objet fiscal et employée à des fins politiques, dans le but d'aboutir indirectement à l'expropriation des biens d'un sujet considéré comme un adversaire politique et jugé indésirable en Haute-Silésie.
2. — que, ce faisant, l'autorité polonaise a appliqué au Prince de Pless un traitement discriminatoire, en se servant contre lui de ses pouvoirs fiscaux dans un but différent de celui dans lequel elle les exerce vis-à-vis des autres contribuables.

C.

Für den Monat April 1930 kürzte erstmalig das Verkehrsministerium die Aufträge an die Pleß'sche Verwaltung auf Lieferung von Kohlen für die Staatseisenbahnen gegenüber der vereinbarten Lieferungsquote und setzte damit die unter II A geschilderten Androhungen in die Wirklichkeit um.

Der Abschluß der Lieferungsverträge mit den einzelnen Kohlenfirmen erfolgt auf Grund jährlicher Vereinbarungen mit der oberschlesischen bzw. der allgemeinen polnischen Kohlenkonvention, Syndikaten, denen alle Kohlenproduzenten angeschlossen sind. Diese Syndikate verteilen unter Abwägung aller wirtschaftlichen Interessen die auf das Syndikat entfallende Lieferungsmenge auf die einzelnen Gruben oder Konzerne.

Unter Verletzung der Vereinbarung und ohne jede sachliche Rechtfertigung hat das Verkehrsministerium die Quote für die Pleß'schen Gruben von 274 682 Tonnen auf 244 560 Tonnen herabgesetzt. Die oberschlesische Kohlenkonvention hat gegen die Verletzung der Vereinbarung mit Schreiben vom 4. und 19. April 1930 sofort Einspruch erhoben. In diesen Schreiben wird insbesondere ausgeführt, daß, wenn das Ministerium von der in der Vereinbarung vorgesehenen Kürzung der gesamten Lieferungsaufträge Gebrauch macht, diese Kürzung gleichmäßig auf alle Bezirke und innerhalb der Bezirke gleichmäßig auf alle Konzerne oder Gruben umgelegt werden muß. Damit widerlegt sich die von dem Ministerialdirektor Cybulski in der obenerwähnten Unterredung mit dem Unterzeichneten versuchte Begründung für die Kürzung des Pleß'schen Lieferungsauftrages, daß diese Kürzung in der besonders schweren Kohlenkrise der nicht oberschlesischen Kohlengebiete ihre Ursache habe. Das Ministerium hat eine Antwort auf den Einspruch der oberschlesischen Kohlenkonvention nie erteilt.

Die wirtschaftliche Tragweite der Benachteiligung der Pleß'schen Bergwerksbetriebe wird durch die Feststellung beleuchtet, daß die Feierschichten, zu denen durch die Kohlenkürzung die Pleß'schen Betriebe ge-

zwungen wurden, 36,4 % betrug gegen nur 27,8 %, zu denen auf Grund der allgemeinen Kohlenkrise die übrigen oberschlesischen Betriebe gezwungen wurden. Es liegt auf der Hand, daß eine so weitgehende Benachteiligung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Pleß'schen Betriebe in einem Zeitpunkt allgemeiner Krise ernstlich herabmindern muß. Es liegt weiter auf der Hand, daß zwischen diesem Vorgehen und den steuerlichen Anforderungen an die Pleß'schen Betriebe ein unlösbarer Widerspruch besteht.

* * *

Der Beweis der angeführten Tatsachen wie aller sonstigen Tatsachen, die geeignet sind, die Sachlage zu beleuchten, kann durch Vorlage von Dokumenten und durch Anführung von Zeugen geführt werden, die ich mir erlauben werde, erforderlichenfalls zu benennen.

Gez. Dr. Prinz von Pleß.

Pszczyna, den 6. März 1929.

An

den Herrn Innenminister,
Hochwohlgeboren

in Wars z a w a.

Sehr geehrter Herr Minister!

Namens und in Vollmacht meines Vaters beehre ich mich, Ihnen nachstehende Beschwerde zu unterbreiten mit der Bitte, ihr mit Rücksicht auf die Bedeutung der Frage, um die es sich handelt, Ihre besondere Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

Seit dem Jahre 1922 war Syndikus der Bergwerksdirektion des Fürsten von Pleß in Katowice Herr Dr. Heckert. Dieser bedurfte als deutscher Staatsangehöriger zu seinem Aufenthalt in Polen der Genehmigung der Polizeidirektion in Katowice. Diese Aufenthaltsgenehmigung wurde ihm auf seinen Antrag auf Zeit erteilt und sie wurde nach Ablauf der Zeit immer wieder verlängert. Im Jahre 1926 lehnte die Polizeidirektion in Katowice plötzlich auf Betreiben des Herrn Ingenieurs Rudowski, des Dezernenten für Handel und Industrie bei der Wojewodschaft in Katowice, es ab, Herrn Dr. Heckert eine weitere Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen. Infolgedessen war dieser gezwungen, seinen Wohnsitz von Katowice nach Beuthen zu verlegen. Nachdem er dort noch eine Zeitlang die laufenden Rechtsangelegenheiten der Bergwerksdirektion weiter bearbeitet hatte, schied er im Jahre 1928 aus seiner Stellung als Syndikus der Bergwerksdirektion in Katowice aus.

Bei den vielen und verwickelten Rechtsfragen, die im Bereiche der Bergwerksdirektion vorkommen, konnte seine Stellung im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung auf die Dauer nicht unbesetzt bleiben. Für die Besetzung dieser Stelle kam nur ein Jurist in Frage, der mit den Verhältnissen in Oberschlesien und insbesondere mit den dort noch geltenden früheren deutschen Gesetzen vertraut war. Diese Voraussetzung war bei dem langjährigen Leiter der Rechtsabteilung des Berg- und Hüttenmännischen Vereins in Katowice, Herrn Assessor Dr. Trupke, gegeben. Auch erschien dieser für die Stellung als Syndikus der Bergwerksdirektion um deswillen geeignet, weil er polnischer Staatsangehöriger ist, sich niemals politisch betätigt hat und die polnische Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht. Der Fürst von Pleß entschloß sich daher, ihn als Syndikus seiner Bergwerksdirektion anzustellen, und soll er nach dem mit ihm geschlossenen Verträge am 1. April cr. seine Stellung antreten.

Am 19. Februar cr., einige Tage nachdem die Anstellung des Herrn Trupke als Syndikus der Bergwerksdirektion allgemein bekannt geworden war, ließ Herr Rudowski den im Dienste meines Vaters stehenden Bergwerksdirektor Herrn Okołowicz zu sich bitten und erklärte ihm folgendes:

„Er betrachte die Anstellung des Herrn Dr. Trupke als Syndikus der Bergwerksdirektion als eine Provokation seiner Person. Der Zweck seiner Bemühungen, Herrn Dr. Heckert aus seiner Stellung herauszudrücken, sei nicht der gewesen, daß diese Stelle wieder mit einem Deutschen besetzt würde. Da alle Versuche der Wojewodschaft, bei der Plesser Verwaltung ihre Wünsche durchzusetzen, ergebnislos seien, habe er nunmehr namens der Wojewodschaft an alle oberen Behörden das dringendste Ersuchen gerichtet, in Zukunft allen Anträgen der Plesser Verwaltung tunlichst nicht stattzugeben. Auch werde er veranlassen, daß bereits im März cr. in dem Sejm ein Gesetz eingebracht würde, daß sich nur gegen meinen Vater und sein Bergregal richten würde und durch das alle Bergbauprivilegien und Bergregale in Polen aufgehoben werden. Er wisse zwar, daß das Bergbaurecht meines Vaters erst 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Genfer Vertrages, also im Jahre 1937, aufgehoben werden könne, jedoch verspreche er sich von dem Erlaß des Gesetzes schon den Erfolg, daß dadurch die Kreditfähigkeit meines Vaters erheblich beeinträchtigt würde. Schließlich deutete er an, daß er zu einer Milderung seiner Maßnahmen nur bereit sei, wenn mein Vater in Zukunft bei der Besetzung von Beamtenstellen seinen Wünschen Rechnung trage.“

Aus dieser Erklärung des Herrn Rudowski ergibt sich, daß er meinem Vater nicht das Recht zugestehen will, sich seine Beamten nach seinem Belieben auch aus dem Kreise der deutschen Minderheit auszuwählen, und daß er sich im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit für befugt hält, meinen Vater auf das empfindlichste zu schädigen, wenn er entgegen seinen Wünschen einen der deutschen Minderheit angehörenden Beamten anstellt.

Die Auffassung des Herrn Rudowski, daß mein Vater nicht befugt ist, sich seine Beamten nach seinem Belieben auszuwählen, steht im Widerspruch mit dem Gesetz. Im Artikel 95 der Verfassung ist allen Personen auf dem Gebiete des Polnischen Staates ohne Unterschied der Herkunft, der Nationalität, der Sprache und der Rasse der volle Schutz des Lebens, der Freiheit und des Eigentums zugesichert, und steht meinem Vater als polnischem Staatsangehörigen ebenso wie jedem anderen Bürger auf Grund dieser Bestimmung das Recht zu, sich diejenigen Personen als Beamte auszuwählen, die nach seiner Ansicht zur Verwaltung seines Eigentums am besten geeignet sind. Die Auffassung des Herrn Rudowski verstößt weiter gegen § 8 des Minderheitenschutzvertrages vom 28. Juni 1919, den Polen mit allen alliierten und assoziierten Hauptmächten geschlossen hat, und gegen die Bestimmungen der Artikel 68 und 80 des Genfer Vertrages. Denn nach diesen Bestimmungen sollen die polnischen Staatsangehörigen, die zu einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit gehören, die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Sicherheiten genießen, wie die übrigen polnischen Staatsangehörigen, und dürfen sie weiter in der Ausübung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes gegenüber den anderen Staatsangehörigen nicht anders behandelt werden. Daraus, daß mein Vater das Recht hat, seine Beamten sich nach freiem Belieben auch aus dem Kreise der Minderheiten zu wählen, folgt weiter, daß es

rechtswidrig ist, wenn ihm wegen Ausübung seines Rechtes von einem Beamten des Staates Schaden zugefügt wird und weitere Schäden angedroht werden. Es folgt daraus weiter, daß mein Vater daher deswegen Schadenersatzansprüche gegen den Staat erheben kann — Art. 121 der Verfassung, § 1 des Gesetzes vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt — Preußische Gesetzesammlung 1909, Seite 691 ff. —.

Herr Rudowski hat dann erklärt, daß er bzw. die Wojewodschaft an alle oberen Behörden das dringendste Ersuchen gerichtet habe, keinen irgendwelchen Ansuchen der Plesser Verwaltung stattzugeben, da alle Versuche der Wojewodschaft, bei dieser Verwaltung ihre Wünsche durchzusetzen, vollständig ergebnislos waren. Ich bitte, Herrn Rudowski zu veranlassen, daß er sich darüber äußert, welchen Wünschen der Wojewodschaft nicht nachgekommen worden ist. Es dürfte sich hier empfehlen, wenn die Wojewodschaft mir ihre Wünsche schriftlich zur Kenntnis gibt, damit ich auch schriftlich zu denselben Stellung nehmen kann. Es ist aber ein ganz ungewöhnlicher Schritt, daß ein Industrieller deshalb, weil er einem Zweige der Staatsverwaltung nicht genehm gehandelt hat, bei allen Stellen der Staatsregierung als illoyal verdächtigt und gewissermaßen in die Acht erklärt wird. Ich zweifle nicht, daß diese Art des Vorgehens von höherer Seite nicht gebilligt wird.

Herr Rudowski droht mit einem Gesetz, welches meinem Vater seine Regalrechte nehmen soll, und es erweckt sein Auftreten den Anschein, als wenn er im Auftrage der gesamten Staatsregierung, also auch der Warschauer Behörden, handelt. Ich möchte nicht darauf eingehen, daß eine solche Anordnung den Bestimmungen der Genfer Konvention widerspricht und der Verwaltung meines Vaters Schadenersatzansprüche geben würde. Auch auf die Bestimmung des Artikels 3 der Genfer Konvention möchte ich nicht eingehen. Ein Gesetz, wie es Herr Rudowski androht, um den Kredit meines Vaters zu schädigen, würde im In- und Auslande als eine schreiende Unbilligkeit und Ungerechtigkeit angesehen werden. Ich kann nicht glauben, daß maßgebende Behörden sich mit dieser Drohung des Herrn Rudowski identifizieren werden.

Wegen des Verhaltens des Herrn Rudowski, welches mit seinen Dienstpflichten im Widerspruch steht, erhebe ich daher namens und in Vollmacht meines Vaters Beschwerde mit dem Antrage

1. Herrn Rudowski darüber zu belehren, daß sein Verhalten im Widerspruch mit dem Gesetz und seinen Dienstpflichten steht,
2. zu veranlassen, daß die Maßnahmen, die Herr Rudowski zum Schaden meines Vaters bereits getroffen hat, rückgängig gemacht werden, und daß weitere, meinen Vater schädigende Maßnahmen unterbleiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung.

gez.: Dr. Prinz von Pleß.

Pszczyna, den 15. Mai 1930.

An
den Herrn Innenminister,
Hochwohlgeboren,

in W a r s z a w a.

Sehr geehrter Herr Minister!

Am 6. März habe ich eine Beschwerde über das Vorgehen des Herrn Ingenieurs Rudowski, Dezerent in der Wojewodschaft in Katowice, eingereicht. Nachdem zwei Monate verflossen sind, ohne daß ich eine Antwort erhalten habe, erlaube ich mir ergebenst an die Erledigung der Angelegenheit zu erinnern.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung.

gez.: Dr. Prinz von Pleß.

Schloß Pszczyna, den 22. Juli 1929.

An

den Herrn Minister des Inneren,
Hochwohlgeboren,

Warszawa.

Sehr geehrter Herr Minister!

In meiner Eingabe vom 6. März d. J. habe ich namens und in Vollmacht meines Vaters Beschwerde über Herrn Ingenieur Rudowski, Dezernenten für Handel und Industrie bei der Wojewodschaft in Katowice, wegen seines Verhaltens gelegentlich der Anstellung des Herrn Dr. Trupke als Syndikus erhoben.

Mit dem 15. Mai d. J. habe ich um Beantwortung meiner Eingabe gebeten.

Ich beehre mich, Ew. Hochwohlgeboren, noch einmal um Antwort zu bitten, wobei ich es jedoch nicht unterlassen kann, meinem Befremden über die bisherige Behandlung meiner Eingabe Ausdruck zu geben.

Wenn meine bewiesenen ernstlichen Bemühungen, die Angelegenheit im behördlichen Instanzenzug zu behandeln, auch weiter ohne Erfolg bleiben sollten, so werde ich mich gezwungen sehen, den im Teil III der Genfer Konvention vorgesehenen Beschwerdeweg zu beschreiten.

Ich möchte aber annehmen, daß Sie, sehr geehrter Herr Minister, ebenso wie ich, diesen Weg nicht als wünschenswert ansehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung.

gez.: Dr. Prinz von Pleß.

PN. 1630/3/29.

Sr. Durchlaucht

Dr. Prinz von Pleß,

Schloß Pleß.

Auf das Schreiben vom 22. Juli d. J. hat der Herr Minister den Auftrag erteilt, Ihnen mitzuteilen, daß die Angelegenheit zwecks endgültiger Erledigung an den Herrn Schlesischen Wojewoden weitergeleitet worden ist.

(—) Stamirowski,
Abteilungsdirektor.

Warszawa, den 14. September 1929.

An

Herrn Dr. Prinz von Pleß,

Schloß Pszczyna.

Auf die an das Ministerium des Inneren gerichtete und vom Ministerium des Inneren zuständigkeitshalber dem Ministerium für Handel und Industrie abgegebene Beschwerde vom 6. März 1929, betr.

1. Belehrung des Herrn Rudowski darüber, daß sein Verhalten mit dem Recht und seinen Dienstobliegenheiten im Widerspruch steht,
2. die Aufhebung derjenigen Verfügungen, die Herr Rudowski zum Schaden des Vaters des Petenten bereits erlassen hat, zu veranlassen, und weiteren, den Vater des Petenten schädigenden Verfügungen vorzubeugen,

teilt das Ministerium für Handel und Industrie folgendes mit:

Wenn sich jemand durch eine Verfügung einer Behörde niedrigerer Instanz geschädigt fühlt, so kann er im Sinne der im polnischen Staate geltenden Gesetze bei der höheren Behörde Einspruch einlegen und im Falle der Nichtberücksichtigung des Einspruches letztere Entscheidung beim Obersten Verwaltungsgerichtshof einklagen. Aber der Einspruch und die Klage müssen eine konkrete Verfügung betreffen, widrigenfalls sie gegenstandslos sind. Die fragliche Beschwerde des Petenten weist nicht einmal eine konkrete durch Herrn Rudowski als Leiter der Industrieabteilung der Wojewodschaft Schlesien erlassene Verfügung auf, und ist daher die Beschwerde bezüglich des Punktes 2 des Petitum gegenstandslos.

Obwohl Punkt 1 des Petitum allgemein formuliert ist, so beruft man sich im Text der Beschwerde doch auf eine Unterredung des Herrn Rudowski mit dem Beamten der Plessischen Bergwerksdirektion, Herrn Okołowicz.

Nach angestellten Ermittlungen in dieser Sache stellt das Ministerium für Handel und Industrie fest, daß es der Erklärung des Herrn Rudowski, daß seine am 19. Februar d. J. mit Herrn Direktor Okołowicz gehabte Unterredung gänzlich anderen Charakters war, als in der Beschwerde angegeben, Glauben schenken muß.

Wegen der dem Herrn Rudowski zu erteilenden Vorschrift bezüglich des angekündigten Einflusses über die Nichtberücksichtigung jeglicher Anträge des Fürsten von Pleß muß das Ministerium für Handel und Industrie zur Tagesordnung übergehen, da dies gleichzeitig Anträge umfassen würde, die den Rechtsschutz genießen.

Wenn aber Herr Rudowski erklärt, daß er angesichts des Verhaltens der Plessischen Verwaltung gegenüber dem Polentum ihre Anträge wie z. B. Vergrößerung der Eisenbahnlieferungen oder Ankauf von Kohlenstaub für Chorzow weiterhin nicht unterstützen wird, so überschreitet eine solche Erklärung durchaus nicht die Legalitätsgrenzen. Es muß bemerkt werden,

daß in solchen Sachen Herr Rudowski nicht als Entscheidungs- oder Antragsbehörde auftritt, sondern nur als Berichterstatter über gewisse Angelegenheiten einer höheren Behörde. Der Petent könnte sich nur beschweren, wenn die durch Herrn Rudowski angeführten Sachen nicht wahr wären. Wenn mithin z. B. solche Sachen vorkommen, wie angekündigte Nichtberücksichtigung der in polnischer Sprache abgegebenen Offerten (Sache mit Stahlgießerei Wozniak & Söhne in Sosnowiec), so erfüllt der Leiter in der Industrieabteilung der Schlesiischen Wojewodschaft seine Pflicht, wenn er hiervon seine Behörde benachrichtigt.

Bezüglich des Plessner Regals dürfte es dem Kläger bekannt sein, daß derartige Regale bereits im deutschen Staate als mit seiner Konstitution im Widerspruch stehend abgeschafft wurden und daß sie gleichfalls mit der polnischen Konstitution im Widerspruch stehen und daher auch unzweifelhaft unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Genfer Konvention aufgehoben werden müssen.

Die Frage, wie der betreffende Gesetzentwurf bezüglich der Regalaufhebung auf die Kreditfähigkeit des Vaters des Petenten einwirken wird, war und ist kein Motiv zur Regelung dieser Angelegenheit.

Der Direktor
des Berg- und Hütten-Departements.
(—) J. Cybulski.

Katowice, den 13. März 1930.

An

das Ministerium für Handel und Industrie

W a r s z a w a.

In dem dortigen Schreiben vom 14. September 1929 Nr. G. 73/29 an Seine Durchlaucht den Prinzen befindet sich folgender Passus:

„Wenn mithin z. B. solche Sachen vorkommen, wie angekündigte Nichtberücksichtigung der in polnischer Sprache abgegebenen Offerten (Sache mit Stahlgießerei Wozniak & Söhne in Sosnowiec), so erfüllt der Leiter der Industrieabteilung der Schlesischen Wojewodschaft seine Pflicht, wenn er hiervon seine Behörde benachrichtigt.“

Die auf meine Veranlassung in der Bergwerksdirektion in Katowice durchgeführten Ermittlungen, sowie die durch Herrn Wozniak, Inhaber der Fa. „Odlewnia stali, Wozniak i Synowie w Sosnowcu“ abgegebene Erklärung, stellen die in obigem Schreiben des Ministeriums für Handel und Industrie erwähnte Angelegenheit wie folgt dar:

Am 11. April 1929 erschien bei einem untergeordneten Beamten der Bergwerksdirektion in Katowice ein gewisser Herr Tepelmann, Vertreter der Fa. „Odlewnia stali, Wozniak i Synowie Sosnowiec“, bezüglich einer Offerte betr. Lieferung von 13 Zahnrädern. Im Laufe der Besprechung dieser Offerte erwähnte der betr. Beamte der Bergwerksdirektion, daß mit Rücksicht auf seine schwachen Kenntnisse der polnischen Sprache es ihm angenehm wäre, wenn die betr. Offerte in deutscher Sprache verfaßt würde, da er diese dann unverzüglich einer meritorischen Prüfung unterziehen könnte, ohne sie vorher dem Dolmetscherbüro übersenden zu müssen, was eine, wenn auch nur geringe Zeitversäumnis und damit eine Verzögerung der Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Offerte nach sich zieht.

Herr Tepelmann hat, wie er nachträglich zugibt, den Sinn obiger Äußerung in seinem an die Fa. Wozniak gerichteten Bericht, dessen Abschrift hier beiliegt, nicht richtig wiedergegeben.

Tatsache ist, daß die erwähnte Bemerkung des unverantwortlichen Beamten in keinerlei Hinsicht den Charakter irgendwelcher Propaganda in sich trug, was schon daraus hervorgeht, daß das betr. Maschinenbüro in den darauffolgenden Tagen der Fa. Wozniak den Auftrag zur Lieferung der oben erwähnten Zahnräder erteilte und somit sich lediglich nur von technischen Gesichtspunkten und den zusagenden Preisen aus, nicht aber von irgendwelchen anderen Gesichtspunkten leiten ließ.

Wie ich festgestellt habe, ist auch in späteren Zeiten die Fa. Wozniak, wenn es sich um Einkauf von Materialien handelte, welches in den Lieferungsbereich der Firma fiel, stets zur Offertabgabe eingeladen worden, und wurden ihre in polnischer Sprache verfaßten Offerten lediglich vom Standpunkt der Güte des Materials und des Preises beurteilt.

Die Bergwerksdirektion steht bis zum heutigen Tage mit der Firma Wozniak in Geschäftsverbindung und erteilt ihr Lieferungen, falls ihre Offerten konkurrenzfähig sind.

Die Untersuchung der Angelegenheit hat sich so lange hingezogen, weil die Firma Wozniak die in Abschrift beifolgenden Schreiben unbeantwortet ließ. Erst auf Grund des letzten Schreibens erschien am 18. Januar 1930 in meiner Bergwerksdirektion Herr Wozniak, Inhaber der genannten Firma, und bestätigte in meiner und in Direktors Okołowicz Gegenwart, daß die Bergwerksdirektion bei Auftragserteilung an seine Firma sich niemals von irgendwelchen Nebenabsichten leiten ließ, und daß seine in polnischer Sprache abgegebenen Offerten stets berücksichtigt wurden, wenn die offerierte Ware und der Preis zusagten.

Herr Wozniak erklärte, daß er in dieser Angelegenheit niemals eine Beschwerde an die Wojewodschaft gerichtet habe.

Er könne nur annehmen, daß das im Anfang meines Schreibens angeführte Schreiben des Herrn Tepelmann an seine Firma der Wojewodschaft zugegangen sei und zudem bei Herrn von Rudowski die irrtümliche Auffassung erzeugt habe, daß die Fa. Wozniak & Söhne bei der Plessischen Bergwerksdirektion nicht berücksichtigt werde, weil die Offerten in polnischer Sprache abgegeben seien.

Herr Wozniak versprach, diese Erklärung auch Herrn Rudowski, dem Leiter der Abteilung für Handel und Industrie in der Wojewodschaft, abzugeben.

Schließlich erlaube ich mir, zwei Zusammenstellungen des Materialien- und Maschinenbüros der Bergwerksdirektion über die Einkäufe von Materialien vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß der überwiegende Teil der Materialien und Maschinen bei polnischen Firmen eingekauft wird.

Hieraus bitte ich zu ersehen, daß die Bergwerksdirektion des Fürsten von Pleß sich nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten läßt und politische Momente bei den Einkäufen keinerlei Rolle spielen.

gez. Dr. Pistorius.

Anlage 2.

Pszczyna, den 11. September 1930.

An das

Finanzministerium

in W a r s z a w a

durchlaufend bei dem Finanzausschuß

in K a t o w i c e.

Durch die am 3. Januar 1930 zugestellten Steuerbescheide ist der Fürst von Pleß für die Steuerjahre 1925 und 1926 zu einer Einkommensteuer nebst Zuschlägen von rund 6.000.000.— zl. und durch die am 16. April 1930 zugestellten Steuerbescheide für die Steuerjahre 1927 bis 1929 zu einer Einkommensteuer nebst Zuschlägen in Höhe von rund 10.500.000.— zl. veranlagt worden. Insgesamt ist er also innerhalb von drei Monaten zu Einkommensteuerbeträgen von rund 16.500.000.— zl. veranlagt worden. Auf seine Berufungen gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer für die Steuerjahre 1925 und 1926 sind die veranlagten Steuerbeträge um rund 1.400.000.— zl. ermäßigt worden, während das Berufungsverfahren gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer für die Steuerjahre 1927 bis 1929 noch schwebt, so daß der Fürst nach den vorliegenden Steuerbescheiden insgesamt an Einkommensteuer für die fünf Steuerjahre 15.100.000.— zl. zu zahlen hat. Diese Veranlagung sowie auch die Berufungsentscheidungen, die die Steuerjahre 1925 und 1926 betreffen, sind nach unserer Auffassung unter Verletzung der Vorschriften, die für das Veranlagungsverfahren gelten, ergangen und auch materiell unbegründet, da nach den Ausführungen in den Berufungen nur eine Steuerpflicht des Fürsten für diese fünf Steuerjahre in Höhe von rund 2.000.000 zl. besteht.

Anfang August d. J. hat zwischen dem Prinzen von Pleß und dem Herrn Schlesischen Wojewoden eine Unterredung stattgefunden, in der vereinbart ist, daß eine Einigung über die Höhe der von dem Fürsten für diese fünf Steuerjahre zu zahlenden Steuerbeträge angestrebt werden soll. Wegen dieses Steuerabkommens haben bereits Verhandlungen mit dem Herrn Präsidenten Kankofer stattgefunden.

Solange diese Verhandlungen noch schweben, ist der Fürst zur Zahlung von Raten auf die veranlagten Steuerbeträge außerstande. Denn die Zahlung der Raten hängt davon ab, daß die gegenwärtig bestehende Illiquidität seiner Verwaltung beseitigt wird und diese wird erst beseitigt, wenn ihr Kredit, der durch die vorgenommenen Pfän-

dungen erschüttert ist, wiederhergestellt ist. Die Kreditwürdigkeit des Fürsten wird aber von den Banken als gefährdet betrachtet, solange nicht die gesamte Höhe der von dem Fürsten für die Steuerjahre 1925 bis 1929 zu zahlenden Steuer feststeht.

Sobald dagegen durch ein Steuerabkommen die Höhe der von dem Fürsten zu zahlenden Steuerbeträge endgültig festgestellt ist, ist der Fürst bereit, auf die in dem Steuerabkommen festgesetzten Steuerbeträge monatliche Ratenzahlungen in der Höhe zu leisten, die sich aus der Menge der in jedem Monat verkauften Kohlen unter Zugrundelegung eines Betrages von 1.— zl. ergibt, der von jeder Tonne verkaufter Kohle als Steuerbetrag abzuführen wäre. Bei einem monatlichen Absatz von gegenwärtig rund 160.000 to würde dies eine monatliche Ratenzahlung von rund 160.000.— zl. bedeuten. Zu einer höheren Ratenzahlung ist der Fürst mit Rücksicht auf die gegenwärtige schwere Wirtschaftskrisis, die seit Anfang des Jahres besteht und die dazu geführt hat, daß der Absatz an Kohlen fast auf die Hälfte des vorjährigen Absatzes gesunken ist und der Absatz von Holz ganz stockt, außerstande. Auch muß bei der Höhe der Ratenzahlungen berücksichtigt werden:

- a) daß der Fürst auf die Einkommensteuer für die Steuerjahre 1925 und 1926 Ende Januar d. J. bereits 1.800.000.— zl. gezahlt hat,
- b) daß im Juni d. J. bei ihm Geldbeträge von rund 550.000.— zl. gepfändet sind,
- c) daß er als erste Rate der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1930 rund 2.250.000.— zl. gezahlt hat,
- d) daß er für die Fürstl. Pleßische Holzverwertungsgesellschaft G. m. b. H., durch die der Verkauf seines Holzes erfolgt und deren Geschäftsanteile ihm allein gehören, an Einkommensteuer nebst Zuschlägen für die Steuerjahre 1927, 1928 und 1929 seit Februar d. J. rund 450.000.— zl. gezahlt hat, so daß er im Laufe dieses Jahres
bereits rund 5.050.000.— zl.
an Einkommensteuer nebst Zuschlägen gezahlt hat.

Die Höhe der von dem Fürsten angebotenen Ratenzahlungen kann auch nicht um deswillen als zu niedrig beanstandet werden, weil er in seinem Stundungsgesuch vom 25. Januar 1930 sich unter der Voraussetzung, daß ihm von den veranlagten Steuerbeträgen für die Steuerjahre 1925 und 1926 ein Betrag von 3.000.000.— zl. bis zur Entscheidung der Berufungskommission gestundet würde, sich zu monatlichen Ratenzahlungen von 300.000.— zl. bereit erklärt hat. Denn zu diesem Zeitpunkt war noch nicht zu übersehen, daß die Wirtschaftskrisis einen derartigen Umfang annehmen und der Absatz an Holz und Kohle derart zurückgehen würde, wie dies in den folgenden Monaten tatsächlich geschehen ist. Auch war damals noch nicht zu übersehen, daß an Einkommensteuer für das laufende Steuerjahr Anfang Mai d. J. ein Betrag von rd. 2.250.000.— zl. zu zahlen war. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände kann der Fürst keinesfalls höhere Ratenzahlungen, als wie von ihm angeboten ist, leisten.

Zu der Zahlung dieser Raten kann er sich weiter nur verpflichten, wenn die unterschiedliche Behandlung, die ihm gegenüber bei der Zuteilung der Lieferung von Eisenbahndienstkohlen im laufenden Etatsjahr stattgefunden hat, durch die er erheblich geschädigt ist, rückgängig gemacht wird. Diese unterschiedliche Behandlung hat darin bestanden, daß ihm bei der Belieferung der Eisenbahnverwaltung mit Dienstkohlen vom 1. April cr. ab nicht die Menge zugeteilt wurde, die auf ihn entsprechend seiner Beteiligungsziffer an der Oberschlesischen Kohlenkonvention entfiel, sondern nur eine Menge, die um 2000 t monatlich geringer war. Nur wenn die Menge der von ihm zu liefernden Kohlen an die Eisenbahnverwaltung für die kommenden Monate um die monatliche Menge von 2000 t erhöht wird und ihm für die vergangenen Monate von April d. J. ab die Nachlieferung der monatlichen Menge von 2000 t übertragen wird, kann er sich zur Zahlung der angebotenen Raten verpflichten.

Aus allen diesen Gründen bitte ich namens des Fürsten von Pleß:

- a) ihm bis zum Abschluß des Abkommens, durch das die Höhe der von ihm für die Steuerjahre 1925 bis 1929 zu zahlenden Einkommensteuerbeträge endgültig festgesetzt werden soll, Stundung zu gewähren und so lange von der Vornahme weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn abzusehen,
- b) nach Abschluß des Steuerabkommens sich mit den Ratenzahlungen in der von ihm angebotenen Höhe einverstanden zu erklären.

Eine Stempelmarke von 3.— zl. wird beigelegt.

gez. Dr. Nasse,
Generaldirektor.

Einschreiben.

Anlage 3.

Oberschlesische Kohlen-Konvention
J. Nr. C. 1521/IV.

Katowice, den 4. April 1930.

Eilt!

An das Verkehrsministerium,
Betriebsdepartement

Warszawa.

Betr. Verteilung der Eisenbahndienstkohlenlieferungen im Monat
April 1930.

Zum gefl. Schreiben vom 29. März 1930 — Nr. dz. IV/3/2759/30 —.

Die Übersendung vorbezeichneten Schreibens nebst Anlage gibt uns
Veranlassung zu folgenden Ausführungen:

Im Verlauf der mit dem Ministerium geführten Verhandlungen wurde
nach vorangegangener Einigung unter den Revieren ein Übereinkommen
dahin erzielt, daß die für das Schlesische Revier einschließlich der Silesia-
grube und für das Dabrowaer Revier ausschließlich der Grube Karol im
Wirtschaftsjahr 1930/31 vorgesehene Gesamtliefermenge,
wie bisher, im Verhältnis von 75 : 20 aufgeteilt werden soll. Danach er-
geben sich bei Zugrundelegung einer Menge von 3 036 000 t für

Schlesien	2 396 880 t
Dabrowa	639 120 t
zus.	3 036 000 t.

Monatlich entfallen mithin auf

Schlesien	199 740 t
Dabrowa	53 260 t
zus.	253 000 t.

Die schlesischen Lieferanten wären nach dem dem Mini-
sterium bekanntgegebenen Schlüssel an dieser Norm wie folgt beteiligt:

Robur	33,54 % =	66 993 t
Progreß	19,56 % =	39 069 t
Skarboferne	10,20 % =	20 374 t
Giesche Sp. Akc.	8,21 % =	16 399 t
Fulmen	14,46 % =	28 882 t
Bergwerksdirektion des Fürsten von Pleß	11,46 % =	22 890 t
Waleska	1,39 % =	2 776 t
Silesia	1,18 % =	2 357 t
zus.	100 % =	199 740 t.

Bei der vom Ministerium vorgesehenen 20 % igen Kürzung des Kontingents für den Monat April 1930 müßten auf die schlesischen Lieferanten entfallen:

Robur	53 594 t
Progreß	31 255 t
Skarboferme	16 299 t
Giesche Sp. Akc.	13 119 t
Fulmen	23 106 t
Bergwerksdirektion des Fürsten von Pleß . .	18 312 t
Waleska	2 221 t
Silesia	1 886 t
zus.	<u>159 792 t</u>

Es kommen aber nur nach den vom Ministerium bekanntgegebenen Zahlen auf

Robur	53 130 t
Progreß	30 985 t
Skarboferme	16 155 t
Giesche Sp. Akc.	13 005 t
Fulmen	22 300 t
Bergwerksdirektion des Fürsten von Pleß . .	16 150 t
Waleska	2 200 t
Silesia	1 870 t
zus.	<u>155 795 t.</u>

Danach ist bei den einzelnen Lieferanten ein Minus festzustellen, und zwar bei

Robur	von	464 t
Progreß	„	270 t
Skarboferme	„	144 t
Giesche Sp. Akc.	„	114 t
Fulmen	„	806 t
Bergwerksdirektion des Fürsten von Pleß . .	„	2 162 t
Waleska	„	21 t
Silesia	„	16 t
zus.		<u>3 997 t.</u>

In Wirklichkeit ergibt sich also für Schlesien nicht eine Einschränkung um 20 %, sondern um 22 %, während diese bei Dabrowa nur 17,39 % beträgt.

Unter Hinweis darauf müssen wir auf der Einhaltung des einerseits für die einzelnen Reviere, andererseits für die einzelnen Lieferanten vereinbarten Schlüssels bestehen. Wird eine Reduzierung des ursprünglich festgesetzten Monatskontingents vorgenommen, so müssen davon alle Reviere und Lieferanten ohne Ausnahme in gleichem Maße betroffen werden.

Wir bitten daher das Ministerium, die den schlesischen Lieferanten zu wenig zugewiesenen und oben angegebenen Mengen nachträglich zur Lieferung aufgeben und uns über die dortseits getroffenen Dispositionen benachrichtigen zu wollen.

Wir bemerken noch, daß wir in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Wortlaut des § 2 Abs. 3 der Bestellung für das Wirtschaftsjahr 1930/31 die Lieferanten wunschgemäß ersucht haben, die auf sie entfallenden Mengen in möglichst gleichmäßigen, sich aus der Aufteilung der ganzen Monatsmenge auf die Zahl der Arbeitstage ergebenden Partien zu versenden.

Glückauf!

Oberschlesische Kohlen-Konvention.

Die Geschäftsführung:

Dr. Przybylski. I. V.: Dr. Proskauer.

Anlage 4.

K. O. P.
Allgemeine Polnische
Konvention.
J. Nr. O. 544/IV.
Pr./H.

Katowice, den 19. April 1930.

Eilt sehr!

An das Verkehrsministerium
Departement für Mechanik und Vorräte,

Warszawa.

Zu den gefl. Schreiben vom 12. April 1930 — J. Nr. VI. 4/5632/30 —
an die Allgemeine Polnische Konvention und J. Nr. VI — 4/5633/30 —
an die Oberschlesische Kohlen-Konvention,
betr. Eisenbahndienstkohlenlieferungen.

Hierdurch gestatten wir uns, dem Ministerium für vorbezeichnete Mitteilungen unseren verbindlichsten Dank auszusprechen.

Wir haben aus dem Schreiben — J. Nr. VI. 4/5633/30 — mit Genugtuung entnommen, daß die Verteilung der Eisenbahndienstkohlenlieferungen nunmehr für den Monat Mai 1930 entsprechend den früher getroffenen Vereinbarungen erfolgen soll. Leider weist die uns mit Schreiben — J. Nr. VI. 4/5632/30 — übersandte Aufstellung der Bestellungen im Monat Mai 1930 wiederum eine Fehlmenge aus, und zwar bei der Bergwerksdirektion des Fürsten von Pleß und entsprechend bei Gesamt-Oberschlesien. Es handelt sich nach unserer Berechnung um ein Quantum von etwas mehr als 2000 t, um dessen nachträgliche Zuweisung wir ganz ergebenst bitten.

Wir betonen, daß wir an einer gleichmäßigen Behandlung aller Reviere und Konzerne das größte Interesse haben; nur unter dieser Voraussetzung scheint uns eine reibungslose Abwicklung der Dienstkohlenlieferungen möglich, wenn anders Unzuträglichkeiten vermieden werden sollen.

Wir kommen einem weiteren Ersuchen der Bergwerksdirektion des Fürsten von Pleß nach, indem wir die Bitte aussprechen, daß ihr auch die Fehlmenge aus dem Monat April 1930 noch zur Lieferung aufgegeben wird.

In der bestimmten Erwartung, daß das Ministerium sich unseren Ausführungen nicht verschließen wird, sagen wir für die freundlichen Bemühungen im voraus unseren besten Dank. Für eine gefl. Benachrichtigung von den dortseits getroffenen Maßnahmen wären wir verbunden.

Glückauf!

Allgemeine Polnische Konvention.

Der stellv. Vorsitzende:
(—) Markiewicz.

